

Maßgabe Anwendung, daß die Strafverfolgung in fünf Jahren und die Strafvollstreckung bei Ordnungsstrafen bis 150 D-Mark in zwei Jahren, im übrigen in fünf Jahren verjährt. Einer Handlung, die nach dem allgemeinen Strafrecht die Verjährung unterbricht, stehen entsprechende Handlungen der mit der Festsetzung oder der Vollstreckung von Ordnungsstrafen beauftragten Behörden gleich.

Nichtbeachtung von Strafmaßnahmen

§ 13

Rechtsgeschäfte, die von den Betroffenen entgegen der Vorschrift des § 10 oder in Umgehung dieser Vorschrift, insbesondere durch vorgeschobene Personen, vorgenommen werden, sind nichtig. Für Verfügungen dieser Art gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechend. Im übrigen wirkt die Nichtigkeit nicht zum Nachteil dessen, der die Betriebschließung oder die Tätigkeitsuntersagung ohne grobe Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 11

(1) Wer entgegen einem nach § 10 ausgesprochenen Verbot selbst oder durch eine vorgeschobene Person Geschäfte betreibt oder die ihm untersagte Tätigkeit oder Betriebsführung ausübt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der mit diesen oder für diese Personen ein Geschäft abschließt, obwohl ihm bekannt war, daß ihnen die geschäftliche Tätigkeit oder Betriebsführung untersagt oder das Geschäft geschlossen worden ist.